KONFERENZ DER LANDESMUSIKRÄTE IM DEUTSCHEN MUSIKRAT

An den Bundesminister für Arbeit und Soziales Hubertus Heil Bundesministerium für Arbeit und Soziales Wilhelmstraße 49 11017 Berlin

Berlin, den 23. Juni 2020

Konjunkturpaket und Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SAR-CoV-2 (Sozialschutz-Paket, 27.3.)

Sehr geehrter Herr Minister,

die Konferenz der Landesmusikräte begrüßt das Konjunkturpaket der Bundesregierung und die damit verbundenen Hilfen für das Kulturleben. Die Investition von einer Milliarde Euro in unsere Kulturlandschaft wird ihre Wirkung nicht verfehlen und wir erhoffen uns zudem einen Signalcharakter für die Landesregierungen.

Allerdings sind im Paket keine Maßnahmen vorgesehen, die sich an selbständige Künstlerinnen und Künstler richten. Nachdem schon die vorigen Hilfsprogramme der Bundesregierung in der Corona-Krise hier kaum Ansätze boten, ist dies besonders bedauerlich. Die Landesmusikräte sind als Dachorganisationen der Musikverbände in den Ländern nahe an der Basis und erleben täglich, wie die seit März bestehenden Aufführungsverbote die Existenzgrundlage der meisten freischaffenden Musikerinnen und Musiker auflösen.

Sie, Herr Minister, bieten den freischaffenden Musikerinnen und Musikern (sowie weiteren Berufsgruppen) in der Corona-Krise einen erleichterten Zugang zur Grundsicherung an. Das "Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SAR-CoV-2" ist nicht zielführend, da systemisch nicht passend. Während Künstler, die kleine Betriebe betreiben, Einkommensverluste ausgeglichen bekommen und künstlerisch aktiv bleiben können, was für die dauerhafte Präsenz am Markt unerlässlich ist, werden Freischaffende in die Anrechnungsfragen der Grundsicherung gestoßen. Das Gesetz ist nicht auf die Situation von Selbständigen, die von Einnahmeausfällen in der Corona-Krise betroffen sind, hin konzipiert und sollte geändert werden. Zudem erleben die Regelungen des erleichterten Zugangs vielerorts eine sehr eingeschränkte Umsetzung.

Erlauben Sie uns, im Folgenden einige Hinweise zu geben, wo wir dringenden Bedarf der Nachbesserung sehen: Vor allem konzentrieren sich die Mängel in den Bereichen Vermögensprüfung, Bedarfsgemeinschaften, Zuverdienstgrenzen, Formularwesen und Erhalt der Selbständigkeit:

































KONFERENZ DER LANDESMUSIKRÄTE IM DEUTSCHEN MUSIKRAT

1) Die Vermögensprüfung sollte tatsächlich ausgesetzt werden Die Regelung, dass eine Vermögensprüfung erst ab einem Betrag von 60.000 Euro bzw. im Falle von Familienangehörigen 30.000 Euro stattfindet, sollte durch den Wegfall der Vermögensprüfung ersetzt werden. Dies haben Sie schon mehrfach abgelehnt, weshalb wir als Kompromiss vorschlagen, wenigstens ein Detailproblem zu lösen: Die Regelung berücksichtigt nicht, dass freischaffende Musikerinnen und Musiker darauf angewiesen sind, rechtzeitig eine Altersvorsorge zu bilden. Oft sind sie nicht in der Lage, Gelder so langfristig anzulegen, dass sie durch einen Auszahlungstermin nachweisen können, dass das Angesparte tatsächlich der Altersvorsorge gilt. Für den Abschluss einer Riester-Rente etwa fehlt ihnen der regelmäßige Geldzufluss. Sie müssten regelmäßig Ausnahmen reklamieren, um Einzahlungen dann zu leisten, wenn sie ihnen möglich sind. Oft liegen deshalb die Mittel, die konzertreiche Zeiten als Rücklage ergaben, auf einem Sparbuch oder einer anderen Art der Sparanlage. Damit werden sie aber von den Jobcentern in die Vermögensprüfung mit einbezogen. Die Grenze von 60.000 Euro sollte erheblich angehoben bzw. weitere Formen des Ansparens bis hin zu Aktien/Rentenfonds als Altersvorsorge akzeptiert werden oder die Vermögensprüfung besser ganz entfallen.

2) Bedarfsgemeinschaften von Musikerinnen und Musikern sollten nicht gemeinsam veranlagt werden

Die gemeinsame Veranlagung von Bedarfsgemeinschaften ist der Haupthinderungsgrund für selbstständige Musikerinnen und Musikern an der Grundsicherung teilzuhaben. Dabei sind Partnerschaften von Künstlerinnen und Künstlern mit Partnern aus anderen Berufsfeldern fast die Regel. Für sie wird die Veranlagung der Bedarfsgemeinschaft zum gemeinsamen existenziellen Problem. Und zur Ungerechtigkeit. Denn Partnerlose gelangen zur Grundsicherung und Betreiber von kleinen Unternehmen zur Kompensation des Einnahmeausfalls. Die Ablehnung der Anträge durch die Jobcenter zwingt viele Musikerinnen und Musiker zu anderen Arbeiten. Musikalisches Üben und Ausarbeiten von künstlerischen Konzeptionen werden unmöglich. Dies verhindert eine spätere Wiederaufnahme der künstlerischen Tätigkeit.

3) Der Freibetrag bei Einnahmen sollte erhöht werden

Die Grundsicherung berechnet grundsätzlich jedes Einkommen ein und gewährt dabei einen Freibetrag. Dieser Freibetrag ist abhängig vom erzielten Bruttoeinkommen. Der Grundfreibetrag beträgt 100 Euro, bis 1000 Euro Einkommen sind es weitere 20 Prozent, bis 1200 Euro weitere 10 Prozent. Selbstständige Künstler*innen und Solo-Selbstständige haben nun die Möglichkeit, durch die Lockerungen in den unterschiedlichen Bereichen wieder einige Auftritts- und Betätigungsmöglichkeiten zu bekommen. Es werden auf Monate nur wenig sein, doch sie müssen zur Beibehaltung der künstlerischen Fähigkeiten und als nötiger Zuverdienst genutzt werden. Deswegen macht es Sinn, den Freibetrag auf grundsätzlich 300 Euro oder höher anzusetzen.



















LANDESMUSIKRAT.NRW













KONFERENZ DER LANDESMUSIKRÄTE IM DEUTSCHEN MUSIKRAT

4) Der erleichterte Zugang muss sich im Formularwesen niederschlagen

48 Seiten Formulare sind in der Regel auszufüllen – verbunden damit gibt es 95 Seiten Anlagen, die je nach Fall auszufüllen sind. Der erleichterte Zugang zur Grundsicherung muss tatsächlich entbürokratisiert werden.

5) Selbständigkeit muss Selbständigkeit bleiben

Viele freischaffende Musikerinnen und Musiker berichten, dass das Jobcenter verlangt, sich arbeitssuchend zu melden, sich um Stellen zu bewerben oder Eingliederungsverträge zu unterschreiben. Tatsächlich muss es bei dem vereinfachten Zugang darum gehen, den Musikerinnen und Musikern über die Corona-Krise und eine Zeit ohne Auftritte hinwegzuhelfen und in eine fortgesetzte selbständige Tätigkeit überzuleiten.

Freischaffende Musikerinnen und Musiker sind nicht arbeitssuchend, sondern von einem Auftrittsverbot betroffen. Auch bezahltes Engagement in Bereichen der musikalischen Bildung fällt weg. Die Grundsicherung bietet kein geeignetes Instrument zur Deckung der Einnahmeausfälle der freischaffenden Musikerinnen und Musiker. Umso mehr gilt es, das Gesetz zu ändern und den vereinfachten Zugang zur Grundsicherung, wenn sie denn doch ein geeignetes Instrument sein soll, tatsächlich zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Ulrike Liedtke Vorsitzende der Konferenz der Landesmusikräte



















LANDESMUSIKRAT.NRW











